

Gesonderte Honorierung von psychodiagnostischen Tests bei psychiatrischen Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeit (§ 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG)

1. Projektive, höchst aufwendige und zeitintensive Testuntersuchungen – im vorliegenden Fall von 2½ Stunden – sind durch die Pauschalgebühr des § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG nicht abgegolten; sie sind gesondert zu verrechnen.
2. Eine Honorierung mit € 195,40 (= ein weiterer Ansatz nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG) ist nicht überhöht.
3. Fragen der Anstaltsunterbringung, der Selbst- und Fremdgefährdung, der Zurechnungsfähigkeit und der Gefährlichkeit enthalten sensible Prognoseentscheidungen, die durch fundierte Sachverständigengutachten abgesichert sein müssen, für die Testuntersuchungen notwendigen sind.

OLG Wien vom 2. April 2008, 17 Bs 69/08h

Mit Pkt II. des angefochtenen Beschlusses bestimmte das Erstgericht die Gebühren der Sachverständigen Dr N. N. für die in ihrer Gebührennote verzeichneten Leistungen mit insgesamt € 750,15.

Die Beschwerde der Revisorin richtet sich ausschließlich gegen die Honorierung von Testuntersuchungen in der Höhe von € 195,40 zzgl USt neben der gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG zugesprochenen Gebühr für Mühewaltung als Abgeltung für die psychiatrisch-klinische Untersuchung zur Prognose.

Die Rechtsmittelwerberin wendet ein, die Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG stelle grundsätzlich eine Gesamtgebühr für Befund und Gutachten dar, sodass damit auch psychodiagnostische Tests, die Bestandteil der Exploration und Voraussetzung für die Erstattung eines besonders ausführlichen, wissenschaftlich begründeten Gutachtens seien, abgegolten würden.

Die Sachverständige hat in ihrer Stellungnahme vom 7. Februar 2008 zu den Einwendungen der Revisorin dargelegt, dass die von ihr vorgenommenen Testuntersuchungen insgesamt mehr als 2½ Stunden in Anspruch genommen hätten, sodass diese nicht vom Gebührenansatz des § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG erfasst und gesondert zu honorieren seien.

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 18. März 2008 wird der Rechtsansicht des Erstgerichtes beigetreten, dass derartige projektive, höchst aufwendige und zeitintensive Testuntersuchungen wie im vorliegenden Fall nicht von der grundsätzlich für Befund und Gutachten zuzurechnenden Gebühr nach § 43 GebAG abgegolten werden, sondern gesondert zu verrechnen sind. Das Vorbringen der Sachverständigen, für die hier angewandten Testuntersuchungen mehr als 2½ Stunden aufgewendet zu haben, begegnet keinerlei Bedenken und wird auch von der Revisorin nicht bestritten, sodass in der gesonderten Honorierung dieser Testuntersuchungen in der Höhe von € 195,40 zzgl USt eine fehlerhafte Gesetzesanwendung nicht erblickt werden kann. Gerade die Frage von Anstaltsunterbringungen bzw die Klärung, ob eine bedingte Nachsicht aus der Anstaltsunterbringung möglich ist, stellen sensible Prognoseentscheidungen dar, die durch fundierte Sachverständigengutachten abgesichert sein müssen, um zu einer seriösen Einschätzung der in Rede stehenden Selbst- oder Fremdgefährdung zu finden. Durch die Testuntersuchungen wird erst die Grundlage geboten, auf Grund der Befundergebnisse gutachterliche Schlüsse auf die Zurechnungsfähigkeit des Untersuchten in Bezug auf die spezifischen Tathandlungen und auf seine Gefährlichkeit zu ziehen.

Da sohin die gesonderte Honorierung der Testuntersuchung mit € 195,40 zzgl USt zu Recht erfolgte, war der Beschwerde ein Erfolg zu versagen.

Anmerkung:

1. Die abgedruckte Entscheidung des OLG Wien vom 2. 4. 2008, 17 Bs 69/08h, der im Ergebnis jedenfalls **zuzustimmen** ist, zeigt einmal mehr die **völlige Unhaltbarkeit des Ärztetarifs des § 43 GebAG**.

Der Umstand, dass die Mühewaltungsgebühr von insgesamt € 390,80 für ein ärztliches Sachverständigengutachten über die höchst schwierigen und weitgehenden Fragen der Zurechnungsfähigkeit und der Gefährlichkeitsprognose samt den damit verbundenen Problemen einer unbefristeten Anstaltsunterbringung nach § 21 Abs 1 StGB von der Revisorin mit zunächst nicht ganz von der Hand zu weisenden **Argumenten aus der Systematik des § 43 GebAG** mit Beschwerde bekämpft werden kann, belegt die **Notwendigkeit, die Honorierung der ärztlichen Gutachter Tätigkeit unverzüglich zu ändern**. Die an sich zu begrüßende **Systemänderung im Strafverfahren in der Amtspartei des Gebührenbestimmungsverfahrens** von der kaum Einwendungen und Beschwerden erhebenden Staatsanwaltschaft zu dem das GebAG im unmittelbaren Wortsinn lesenden Revisor hat die **Unzulänglichkeit des Tarifs nach § 43 GebAG eindrucksvoll dargetan**.

2. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass die vom Oberlandesgericht – **gesetzwidrig** – befasste **Oberstaatsanwaltschaft** der Rechtsaussicht des Erstgerichtes beigetreten ist, somit gegen die von der Revisorin in ihrer Beschwerde vertretenen Meinung opponiert hat.

Nach der klaren Gesetzeslage (§ 41 Abs 1 GebAG in der Fassung des BRÄG 2008, BGBl I 2007/111) ist im Gebührenbestimmungsverfahren in offiziellen Strafsachen **ausschließlich der Revisor und nicht die Staatsanwaltschaft, auch nicht die Oberstaatsanwaltschaft Partei des Verfahrens**. Ihr kommt auch im Beschwerdeverfahren **kein Äußerungsrecht zum Gebührenanspruch** zu.

Harald Kramer